

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
---	--------------

■ **Amt II/53**

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer über die Zulassung weiterer Ausnahmen zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus 72

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
--	--------------

■ **Stadt Leer (Ostfriesland)**

Bauleitplanung; 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nordwestlich Groninger Straße“; Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB 72 – 73

Bauleitplanung; Bebauungsplan Nr. 224 für den Bereich „Nordwestlich Groninger Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften und Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 6, Nr. 78 und Nr. 90; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB 73 – 74

■ **Gemeinde Bunde**

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.39 „Feuerwehrhaus“, Ortschaft Bunde 74

■ **Gemeinde Holtland**

Beschluss des Bebauungsplanes HO 05 „Nücke – Wohngebiet am Eichenweg“ 74 – 75

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtland für das Haushaltsjahr 2020 75 – 76

■ **Gemeinde Moormerland**

Haushaltssatzung der Gemeinde Moormerland für das Haushaltsjahr 2020 76 – 77

C. Sonstiges	Seite
---------------------	--------------

■ **Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich**

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Lammertsfehn-Selverde; XII. Anordnung 77 – 79

**Allgemeinverfügung
des Landkreises Leer über die Zulassung
weiterer Ausnahmen zur Niedersächsischen
Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen
gegen die Ausbreitung des Corona-Virus**

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 7a Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134), folgende Allgemeinverfügung:

- I. Für das Gebiet der Stadt Borkum wird die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134), um folgende Ausnahmen ergänzt:

Die Insel Borkum darf auch besucht werden von

1. Verwandten zweiten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel und Ehegatten oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen im Sinne des Partnerschaftsgesetzes sowie den dazugehörigen minderjährigen Kindern,
2. Personen, die für einen Aufenthalt zu touristischen Zwecken eine Unterkunft für mindestens eine Übernachtung gemietet haben (kein Tagestourismus), sowie deren Mitreisende ihres und eines weiteren Hausstandes. Die Regelungen des § 21 bleiben unberührt.

II. Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz¹) bis einschließlich Mittwoch, den 10. Juni 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

- III. Für die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet; Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 25. Mai 2020

Matthias Groote
Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.

Bauleitplanung der Stadt Leer (Ostfriesland)

**84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den
Bereich „Nordwestlich Groninger Straße“
Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB**

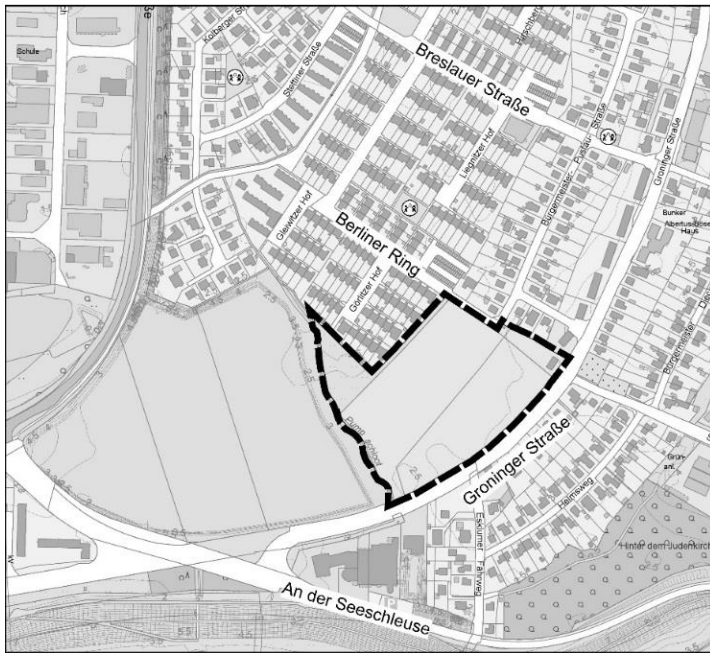
Die vom Rat der Stadt Leer am 30.01.2020 beschlossene 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nordwestlich Groninger Straße“ wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 17.04.2020 (Az. III/61.2.6-0620/18-ju) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 6 (5) BauGB die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Gegenstand der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die städtebauliche Beordnung sowie Entwicklung eines zukunftsfähigen, attraktiven Misch- und Wohngebietes, das dem innenstadtnahen Standort der Stadt Leer gerecht wird und zur Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der zentralörtlichen Funktion des Mittelzentrums beiträgt.

Die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht, Gutachten und zusammenfassender Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Leer, Fachdienst 2.61 – Stadtplanung, Rathausstraße 1, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte der Bauleitpläne Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nordwestlich Groninger Straße“ ist in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Leer, den 26.05.2020

Stadt Leer (Ostfriesland)
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

Bauleitplanung der Stadt Leer (Ostfriesland)

**Bebauungsplan Nr. 224 für den Bereich
„Nordwestlich Groninger Straße“ mit örtlichen
Bauvorschriften und Teilaufhebungen der
Bebauungspläne Nr. 6, Nr. 78 und Nr. 90**

Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

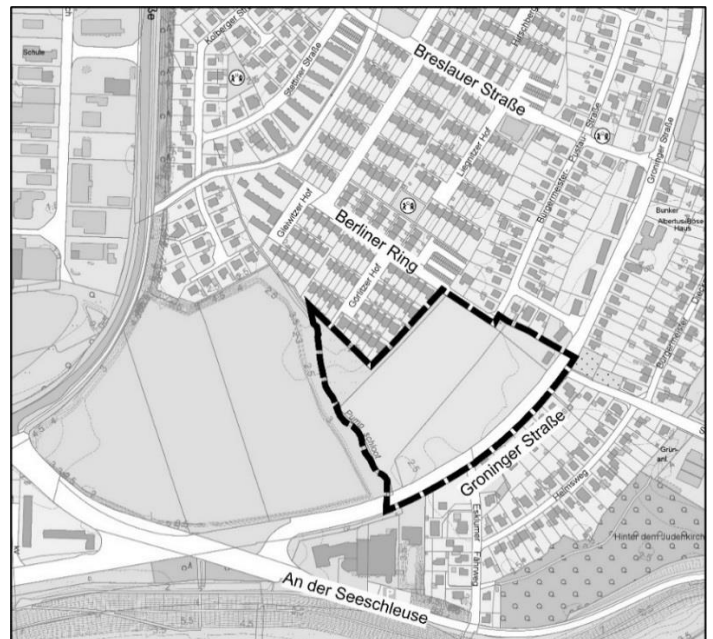
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Leer hat gemäß § 89 NKomVG als Eilentscheidung im Umlaufverfahren den Bebauungsplan Nr. 224 für den Bereich „Nordwestlich Groninger Straße“ mit Teilaufhebungen der Bebauungspläne Nr. 6, Nr. 78 und Nr. 90 sowie die örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 29.04.2020 rechtskräftig.

Hiermit wird gemäß § 10 (3) BauGB der Bebauungsplan Nr. 224 bekannt gemacht.

Gegenstand des Bebauungsplanes ist die städtebauliche Beordnung sowie Entwicklung eines zukunftsfähigen, attraktiven Misch- und Wohngebietes, das dem innenstadtnahen Standort der Stadt Leer gerecht wird und zur Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der zentralörtlichen Funktion des Mittelzentrums beiträgt.

Der Bebauungsplan Nr. 224 mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung, Umweltbericht, Gutachten und zusammenfassender Erklärung liegt vom Tage der Veröffentlichung im Rathaus der Stadt Leer, Fachdienst 2.61 – Stadtplanung, Rathausstraße 1, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Jedermann kann über die Inhalte der Bauleitpläne Auskunft verlangen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 224 „Nordwestlich Groninger Straße“ ist in dem nachstehenden Planausschnitt dargestellt.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bauleitpläne sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Leer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 224 einschließlich örtlicher Bauvorschriften in Kraft.

Leer, den 26.05.2020

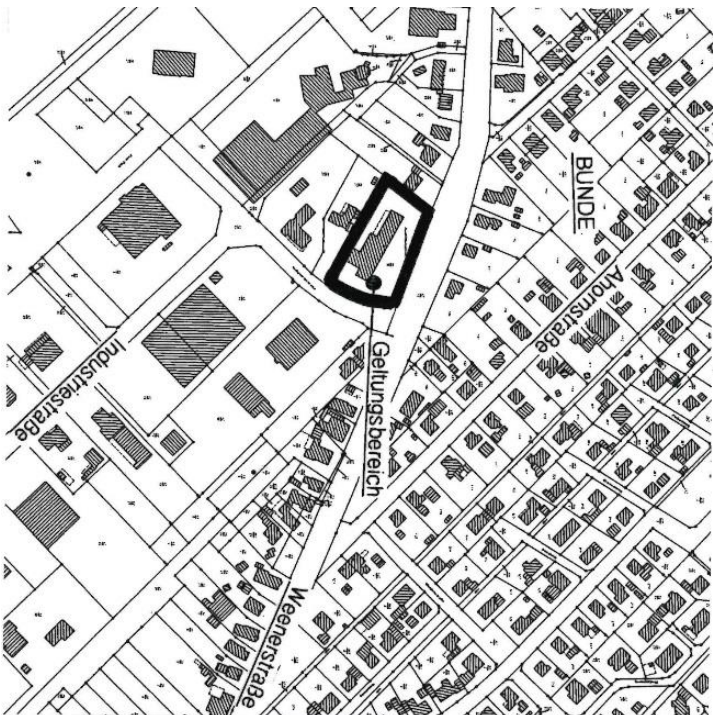
Stadt Leer (Ostfriesland)
Die Bürgermeisterin
Beatrix Kuhl

Bauleitplanung der Gemeinde Bunde

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 02.39 „Feuerwehrhaus“, Ortschaft Bunde

Der Rat der Gemeinde Bunde hat am 21.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 02.39 „Feuerwehrhaus“, Ortschaft Bunde, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und auch die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB) unter gleichzeitiger Aufhebung der dortigen bisherigen Festsetzungen.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Rathaus der Gemeinde Bunde in 26831 Bunde, Kirchring 2, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bunde, Kirchring 2, 26831 Bunde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bunde, den 26.05.2020

Gemeinde Bunde
Der Bürgermeister
Gerald Sap

Beschluss des Bebauungsplanes HO 05 „Nücke – Wohngebiet am Eichenweg“

Der Rat der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan HO 05 „Nücke – Wohngebiet am Eichenweg“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebiets:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HO 05 „Nücke – Wohngebiet am Eichenweg“ ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt.

